

# RS OGH 1949/3/16 1Ob65/49, 2Ob600/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1949

## Norm

ABGB §447

WSchG §1 ff

## Rechtssatz

Hat bei einer Geldkaution der Kautionsnehmer vereinbarungsgemäß dieselben Banknoten oder Münzen zurückzustellen, so liegt ein gewöhnliches Pfandrecht vor. Hat er dagegen zwar nur eine gleiche Summe zurückzustellen, ist er verpflichtet, das, was er von dem ihm als Kautionsgeber übergebenen Betrag entnimmt, sofort zu ersetzen; in diesem Falle liegt ein Summenpfandrecht vor, bei dem der Kautionsgeber Eigentümer des übergebenen Betrages bleibt. Wird dagegen der Kautionsnehmer Eigentümer des Kautionsbetrages und hat er lediglich dieselbe Summe zurückzustellen, so liegt ein unregelmäßiges Pfandrecht (pignus irregulare) vor, in welcher Form gewöhnlich Geld als Sicherstellung gegeben wird. Bei dieser Form der Kautionsbestellung hat der Kautionsnehmer ohne Rücksicht auf die Maßnahmen des WSchG den ganzen Kautionsbetrag zurückzustellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 65/49

Entscheidungstext OGH 16.03.1949 1 Ob 65/49

Veröff: SZ 22/33

- 2 Ob 600/49

Entscheidungstext OGH 31.03.1950 2 Ob 600/49

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0038146

## Dokumentnummer

JJR\_19490316\_OGH0002\_0010OB00065\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)